

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 41 (1949)

Heft: 3

Artikel: Die Kantonsergebnisse wichtiger Volksabstimmungen statistisch durchleuchtet

Autor: Keller, Willy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kantonsresultate wichtiger Volksabstimmungen statistisch durchleuchtet

Die Resultate eidgenössischer Volksabstimmungen widerspiegeln meist die in den einzelnen Kantonen vorherrschende Stimmung und Gesinnung ihrer Bürger. Das beweisen die stark voneinander abweichenden Abstimmungsergebnisse der Kantone. So mag es im Hinblick auf bevorstehende wichtige Volksentscheide, wie die Bundesfinanzreform, das Tuberkulosegesetz, das Arbeitsgesetz im Handel und Gewerbe, die Arbeitslosenversicherung, für den Vertrauensmann der Gewerkschaften von Interesse sein, die Rolle der einzelnen Kantone kennenzulernen, die sie bei bedeutungsvollen Abstimmungsentscheiden über sozialpolitische und wirtschaftspolitische Fragen spielten. In der vorliegenden statistischen Untersuchung wird der Versuch unternommen, durch Vergleiche kantonaler Abstimmungsergebnisse bei einer Anzahl von Volksabstimmungen eine gewisse « *kantonale Linie* » herauszuschälen. Um zu einem einigermaßen befriedigenden Resultat zu kommen, wurden von den verschiedenartigen Abstimmungsvorlagen diejenigen ausgewählt und einander gegenüber gestellt, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Vorlagen mit sozialpolitischem oder wirtschaftspolischem Inhalt, die materiell oder ideell für die Arbeiterschaft von Bedeutung waren;
- b) Vorlagen, die indirekt wegen der mit ihnen zusammenhängenden Fragen für die Arbeiterschaft wichtig waren;
- c) Vorlagen, bei denen die Parole dafür oder dagegen bei der Arbeiterschaft eindeutig war, zu denen die Gewerkschaften als Wirtschaftsgruppe Stellung bezogen und wo sie am Abstimmungskampf massgebend beteiligt waren.

Auf Grund dieser Ausscheidungsmerkmale wurden die Resultate der nachstehenden Abstimmungsvorlagen untersucht:

a) *Verfassungs- und Gesetzesvorlagen* (obligatorisches und fakultatives Referendum):

		Datum der Abstimmung
1. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	F *	4. 2. 1912
2. Bundesgesetz über die Arbeitszeit bei den Eisenbahnen	F	31. 10. 1920
3. Abänderung des Bundesstrafrechts (Lex Häberlin) . .	F	24. 9. 1922
4. Aufhebung des Achtsturentages (Abänderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes)	F	17. 2. 1924
5. Alters-, Hinterlassenen- u. Invalidenversicherung (Verfassungsartikel)	O *	6. 12. 1925
6. Getreideversorgung (Gegenentwurf)	O	3. 3. 1929
7. Alkoholgesetzrevision	O	6. 4. 1930
8. Alters- und Hinterlassenenversicherung	F	6. 12. 1931

		Datum der Abstimmung
9. Lohnabbau beim Bundespersonal (Herabsetzung der Besoldungen beim eidgenössischen Personal)	F	28. 5. 1933
10. Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	O	4. 6. 1939
11. Dienstverhältnis und Versicherung beim eidgenössischen Personal	F	3. 12. 1939
12. Bundesbahnen (Sanierung)	F	21. 1. 1945
13. Alters- und Hinterlassenenversicherung	F	6. 7. 1947

* O = Obligatorisches Referendum. — F = Fakultatives Referendum.

b) *Initiativen* (Volksbegehren):

1. Zollinitiative (Art. 29 und 89)	15. 4. 1923
2. Initiative Rothenberger (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung)	24. 5. 1925
3. Kriseninitiative	9. 6. 1935
4. Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel	22. 1. 1939
5. Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit	18. 5. 1947

Materiell würden in diese Reihe einige weitere Abstimmungen gehören, so das Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses (1920), die Vermögensabgabe (1922), das Getreidemonopol (1926), die Abänderung des Zolltarifgesetzes (1929), das Finanzprogramm III (1938) und die Wirtschaftsartikel (1948). Sie wurden aus verschiedenen Gründen nicht miteinbezogen, wie zeitliches Zusammenfallen mit andern Abstimmungen, schwache Stimmbeteiligung (Ordnung des Arbeitsverhältnisses), eindeutige Verwerfung durch alle Volkskreise (Vermögensabgabe) und vor allem auch aus Raumgründen. Ihr Wegfallen bedeutet keine wesentliche Beeinträchtigung des Gesamtbildes.

Bevor die Abstimmungsergebnisse näher untersucht werden, seien einige *Feststellungen allgemeiner Natur* vorausgeschickt.

Der Stimmbürger hat jeweils nur die Möglichkeit, einer fertigen Vorlage zuzustimmen oder sie abzulehnen. Da die meisten Vorlagen aus den parlamentarischen Beratungen als Kompromisswerke hervorgehen und vielfach sehr komplexer Natur sind, fällt es nicht immer leicht, sich ein klares Urteil zu bilden und durch das allein mögliche Ja oder Nein seinen tatsächlichen Willen zu bekunden. Eine sachliche Entscheidung kommt zustande, wenn der Bürger über die Vorlage, ihre Zusammenhänge und Hintergründe, *objektiv* aufgeklärt wird. Diese *Aufklärung* ist gewöhnlich Sache der politischen Parteien und der Wirtschaftsverbände und -gruppen. Oft tauchen kurz vor dem Volksentscheid einflussreiche und finanzkräftige Interessengruppen auf, die anonym oder getarnt in den Abstimmungskampf eingreifen (Subventionslose, Elefant, Trumpf Buur, oder wie sie immer heissen mögen), um mit ihren *Schlagworten* und *Propagandatricks* Verwirrung anzurichten. Es hängt des-

halb sehr von der *Reife des Stimmbürgers* ab, ob er den herumgebotenen Propagandaschlagworten erliegt oder standhält und unbeirrt davon seine sachliche Entscheidung trifft. Das Kapitel der *Meinungs- und Willensbildung* bei Abstimmungen sei in diesem Zusammenhang nur angedeutet als wichtiger Faktor für den Ausgang eines Volksentscheides. Die *Gewerkschaften* haben seit langem erkannt, dass das wesentlich eine Frage der *Schulung und Erziehung* ist, und sie können für sich beanspruchen, dass sie es nie an *sachlicher* Aufklärung haben fehlen lassen.

Die Volksabstimmungen von 1874—1947 im allgemeinen

Bekanntlich unterscheidet das Verfassungsrecht bei Volksentscheiden drei Arten von Abstimmungen:

1. Das *obligatorische Referendum* bei Verfassungsvorlagen. Alle Vorlagen der Bundesversammlung, die eine Verfassungsänderung (Abänderungen oder Erweiterungen) zur Folge haben, erheischen die Volksabstimmung. Für ihre Annahme ist sowohl eine Mehrheit der gültigen Stimmen als auch eine Mehrheit der Kantone (Stände) erforderlich (Art. 123 der Bundesverfassung, BV).

2. Das *fakultative Referendum* bei Gesetzesvorlagen. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, denen die eidgenössischen Räte mehrheitlich zugestimmt haben, unterliegen vor ihrer Inkraftsetzung dem fakultativen Referendum. Innert 90 Tagen können 30 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone verlangen, dass die Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet werde. Werden innerhalb der genannten Frist diese Bedingungen erfüllt, muss die Vorlage zur Abstimmung gelangen. Diese Unterschriftenzahl kann nach bisherigen Erfahrungen ohne grosse Anstrengung aufgebracht werden. Für die Annahme einer Vorlage entscheidet nur das Mehr der gültigen Stimmen; ein Ständemehr ist nicht notwendig (Art. 89 der BV).

3. *Initiativbegehren* auf Teilrevision der Bundesverfassung (Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung) können von mindestens 50 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern gestellt werden. Zur Annahme eines Volksbegehrens ist wie bei Verfassungsvorlagen eine Mehrheit der gültigen Stimmen und das Ständemehr notwendig (Art. 121 der BV).

Unsere Verfassung kennt wohl die *Verfassungsinitiative*, nicht aber die *Gesetzesinitiative*. Oft werden aber Volksbegehren gestellt, die materiell eher als Gesetzesinitiativen anzusprechen wären, aber als Verfassungsinitiative formuliert werden.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, ein Volksbegehren, das in der Form der allgemeinen Anregung gestellt wird, anzunehmen oder abzulehnen. Wird ihm zugestimmt, so wird im Sinne

der Initianten eine Vorlage ausgearbeitet; wird es abgelehnt, so ist die Initiative dem Volke zu unterbreiten. Hat das Begehren bereits den Charakter eines ausgearbeiteten Entwurfes, dem die Bundesversammlung aber ihre Zustimmung versagt, so kann diese einen Gegenentwurf ausarbeiten und zur Volksabstimmung kommen lassen.

Schliesslich kennt die Verfassung als weiteres Volksrecht das *Referendum gegen Staatsverträge* mit dem Ausland, die für mehr als 15 Jahre Dauer abgeschlossen werden. Seine Einführung erfolgte erst 1921. Von diesem Recht wurde nur einmal Gebrauch gemacht, nämlich beim Zonenabkommen mit Frankreich vom 18. Februar 1923, das dann mit grossem Mehr verworfen wurde.

Die Abstimmungen von 1874—1947 können nach ihrer Rechtsform und ihrem Resultat wie folgt aufgeteilt werden:

	1874—1919	1920—1947	Total 1874—1947
Verfassungsvorlagen (obligat. Referendum):			
Angenommen	21	15	36
Verworfen	6	2	8
Gesetzesvorlagen (fakult. Referendum):			
Angenommen	12	4	16
Verworfen	19	14	33
Initiativen (Volksbegehren):			
Angenommen	6	3	9
Verworfen	8	22	30
Gegenvorschläge der Bundesversammlung zu Initiativen:			
Angenommen	—	5	5
Verworfen	—	2	2
	<hr/>		
Total der Abstimmungen	72	67	139
Angenommen	39	27	66
Verworfen	33	40	73

In den 27 Jahren von 1920 bis 1947 sind fast ebenso viele Vorlagen dem Volke vorgelegt worden wie in den 45 Jahren von 1874 bis 1919. Seit 1920 ist die Initiativtätigkeit eine viel regere als in den vorhergehenden Jahren. Mehr als doppelt so viele Initiativvorlagen kamen in den Jahren seit 1920 (die Gegenentwürfe der Bundesversammlung eingerechnet) vor das Volk.

Verfassungsvorlagen wurde in der Mehrzahl der Fälle zugestimmt, währenddem nur ein Drittel der *Gesetzesvorlagen*, gegen die das Referendum ergriffen worden war, angenommen wurden. Noch ungünstiger stehen die Aussichten bei *Initiativvorlagen*. Hier fanden knapp ein Viertel aller Vorlagen eine zustimmende Mehrheit. In der Periode seit 1920 ist dieser Anteil noch geringer. Erschwerend für die Annahme einer Initiative ist bekanntlich das Erfordernis des Ständemehrs. Meistens ergab sich aber bei einem

Stimmenmehr auch ein Ständemehr. In vier Fällen wurde das Volksbegehren zugunsten des Gegenvorschlags der Bundesversammlung zurückgezogen, und in drei Fällen standen sich der Initiativvorschlag und der Gegenvorschlag in der Abstimmung gegenüber.

Stimmberechtigung und Stimmbeteiligung

Die verschiedene Gewichtung der einzelnen Kantone nach der Zahl der Stimmberechtigten geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Tabelle 1

Kantone	Stimmberechtigte nach Kantonen (6. Juli 1947)		Stimmberechtigte nach Kantonen (6. April 1930)	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Zürich	229 545	16,7	176 315	16,2
Bern	242 125	17,7	192 767	17,6
Luzern	65 071	4,7	50 970	4,7
Uri	8 104	0,6	5 863	0,5
Schwyz	20 263	1,5	16 598	1,5
Obwalden	6 234	0,5	4 962	0,4
Nidwalden	5 532	0,4	3 831	0,3
Glarus	10 939	0,8	9 758	0,9
Zug	11 469	0,8	8 931	0,8
Freiburg	46 302	3,4	36 547	3,4
Solothurn	50 564	3,7	39 515	3,6
Baselstadt	58 129	4,2	41 410	3,8
Baselland	31 258	2,3	24 792	2,3
Schaffhausen ..	17 080	1,2	13 280	1,2
Appenzell A.-Rh.	14 366	1,1	13 255	1,2
Appenzell I.-Rh.	3 566	0,3	3 307	0,3
St. Gallen	82 816	6,0	70 965	6,5
Graubünden ..	37 294	2,7	30 719	2,8
Aargau	85 367	6,2	67 244	6,2
Thurgau	43 139	3,1	35 420	3,3
Tessin	47 291	3,5	38 858	3,5
Waadt	112 605	8,2	90 241	8,3
Wallis	45 571	3,3	36 098	3,4
Neuenburg	40 461	3,0	36 099	3,3
Genf	56 669	4,1	43 446	4,0
Schweiz.....	1 371 760	100,0	1 093 191	100,0

Die fünf grössten Kantone nach der Zahl der Stimmberechtigten, Bern, Zürich, Waadt, Aargau und St. Gallen, repräsentieren zusammen eine Mehrheit von 55 Prozent. Diese Feststellung ist nicht unwichtig für Abstimmungen von Gesetzesvorlagen.

Seit dem Jahre 1879 hat sich die Zahl der Stimmberechtigten von 673 000 auf 1 371 760 im Jahre 1947 erhöht, also mehr als verdoppelt, analog der Bevölkerungszunahme. Ein Vergleich der Stimmberechtigten von 1930 und 1947 lässt sehr geringfügige Verschiebungen bei den einzelnen Kantonen erkennen.

Ein wichtiger Faktor zur Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses ist die *Stimmbeteiligung*. Diese ist nicht nur von Kanton zu

Kanton sehr unterschiedlich, sie schwankt auch von Abstimmung zu Abstimmung. In der Regel ist die Stimmbeteiligung ein Gradmesser für die Wichtigkeit einer Vorlage (abgesehen von einigen Ausnahmen). Die meisten der nachstehend untersuchten Abstimmungen hatten eine gute Stimmbeteiligung. *Kantone mit Stimmzwang* weisen durchschnittlich eine bessere Stimmbeteiligung auf als die übrigen. Zu diesen Kantonen gehören: Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Schaffhausen und Waadt (seit 1935). Bei ihnen spielen die *leer eingelegten Stimmzettel* eine weitaus grössere Rolle als bei den Kantonen mit Stimmfreiheit. Durch Leereinlegen des Stimmzettels hat der Bürger seine Stimmpflicht erfüllt. Diese bedeutet also nur Zwang zur Teilnahme an der Abstimmung, nicht etwa Zwang zur Stellungnahme mit Ja oder Nein. Leereinlegen heisst Stimmenthaltung; durch sie wird das erforderliche Mehr heraufgesetzt. Der Anteil der leeren Stimmzettel am Total der abgegebenen Stimmen schwankt von Abstimmung zu Abstimmung. Er liegt für die Kantone mit Stimmzwang zwischen 1 bis 18 Prozent, erreichte bei einzelnen Kantonen in Ausnahmefällen sogar fast die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Es ist klar, dass diese Art der Stimmabgabe bei den Kantonen mit Stimmzwang ein Resultat wesentlich beeinflussen kann.

Die Kantonsresultate der untersuchten Abstimmungen

Zur Untersuchung der kantonalen Ergebnisse wurde aus der bunten Reihe der Volksabstimmungen, wie bereits erwähnt, eine bestimmte Auswahl getroffen. Aus einer allgemeinen und umfassenden politischen Statistik wird hier nur ein Teilgebiet herausgegriffen, freilich eines, das für die Arbeiterschaft aktuelles Interesse hat.

Auf die Bedeutung der angeführten Abstimmungsvorlagen näher einzutreten, erübrigt sich, da die meisten den Lesern noch gegenwärtig sein werden. Für einige Vorlagen sei lediglich ein stichwortartiger Hinweis gegeben.

Die *Alkoholgesetzrevision* (1930) sollte die finanzielle Grundlage für die kommende, aber dann verworfene Vorlage der Alters- und Hinterlassenenversicherung von 1931 bilden. Die *Zollinitiative* (1923) und die Vorlage über *Getreideversorgung* (1929) waren für die Festlegung der wirtschafts- und finanzpolitischen Marschroute im Bundeshaus bedeutungsvoll. Die Arbeiterschaft bekämpfte bei der Getreidevorlage von 1929 sowohl den Initiativvorschlag für eine monopolfreie Lösung wie den Gegenvorschlag der Bundesversammlung und das damit im Zusammenhang stehende Zolltarifgesetz. Gegen letzteres hatte die Arbeiterschaft das Referendum ergriffen. Zu den Vorlagen für eine aktive Krisenpolitik gehören die *Kriseninitiative* (1935) und die Vorlage für *Landesverteidigung und Kri-*

senbekämpfung (1939). Die Vorlage über Beschränkung der Anwendung der *Dringlichkeitsklausel* (1939) ging ebenfalls von der Arbeiterschaft aus und hatte die Wahrung der durch die vermehrten dringlichen Bundesbeschlüsse verletzten Volksrechte zum Ziel. Bei der Abstimmung wurde die Initiative zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen. Ins gleiche Gebiet der Wahrung der Volksrechte gehörte der Kampf gegen die *Lex Häberlin* (1923), wo das Koalitionsrecht und die politischen Rechte der Arbeiterschaft zur Diskussion standen.

Gegen die vier Gesetzesvorlagen Lex Häberlin, Aufhebung des Achtstundentages, Getreideversorgung und Lohnabbau beim eidgenössischen Personal wurde von der Arbeiterschaft das Referendum ergriffen und die Nein-Parole ausgegeben. Für die andern der berücksichtigten Abstimmungsvorlagen gaben sowohl der Gewerkschaftsbund als Wirtschaftsorganisation, wie die Sozialdemokratische Partei als politische Partei die Ja-Parole aus.

Unsere Erhebung setzt sich zum *Ziel*, ein eindeutiges Bild darüber zu bekommen, *in welchem Verhältnis in den einzelnen Kantonen bei den verschiedenen Abstimmungen der Parole der Arbeiterorganisationen Folge geleistet wurde*. Zur Erreichung dieses Ziels wurde für die Darstellung und Auswertung der Abstimmungsergebnisse die folgende *Methode* eingeschlagen: Die Abstimmungsergebnisse werden nicht in absoluten, sondern in *Prozentzahlen* tabellarisch aufgeführt. Verhältniszahlen ergeben in diesem Falle ein viel eindeutigeres Bild über das Stimmenverhältnis von Ja- und Neinstimmen als absolute Zahlen. Zur Vereinfachung der Darstellung und leichteren Lesbarkeit der Tabellen wurde nur eine Verhältniszahl angegeben, und zwar diejenige, für die die Arbeiterorganisationen die Parole ausgegeben hatten. Bei den Verfassungs- und Gesetzesvorlagen war es in neun Fällen die Ja-Parole, in den vier übrigen Fällen die Nein-Parole. Bei den Initiativvorlagen bezieht sich die Prozentzahl jedesmal auf die Ja-Parole.

Die Prozentzahlen in den Tabellen wurden auf- oder abgerundet. Zahlen zwischen 49 und 50 wurden ab-, solche zwischen 50 und 51 aufgerundet auf 49, bzw. 51 (Ablehnung oder Annahme).

Diese Vereinfachung in der Darstellung soll natürlich nicht den Anschein erwecken, als hätten der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei *allein* für eine Abstimmung die gleiche Parole ausgegeben. Das trifft zum Beispiel nicht zu für die Vorlagen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Ausbau der Landesverteidigung und Krisenbekämpfung, Sanierung der Bundesbahnen und Beschränkung der Dringlichkeitsklausel. In diesen Fällen zählten noch andere wirtschaftliche und politische Organisationen zu den Befürwortern. Eine genauere Abklärung der ausgegebenen offiziellen Abstimmungsparolen ist in diesem Zusammenhang unwesentlich. In der Mehrzahl der Fälle waren bei den untersuchten Ab-

Die abgegebenen Stimmen nach den Parolen der organisierten

<i>Tabelle 2</i> Abstimmungsvorlagen	Kranken- und Unfall- versicherung	Arbeitszeit bei den Eisenbahnen	Lex Häberlin (Abänderung des Bundes- strafrechts)	Aufhebung des Achtstunden- tages (Abänderung des Art. 41 des Fabrikgesetzes)	Alters-, Hinter- lassenen- und Invaliden- versicherung (Verfass.-Art.)
Datum der Abstimmung	4. 2. 1912	31. 10. 1920	24. 9. 1922	17. 2. 1924	6. 12. 1925
Obligatorisches } Referendum Obl. Fakultatives } Fak.	Fak.	Fak.	Fak.	Fak.	Obl.
Parole des Gewerkschaftsbundes } und der Sozialdemokratischen Partei }	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
a) Kantone mit mehrheitlich guten Resultaten:					
Baselstadt	71	87	73	77	76
Tessin	54	73	67	65	93
Solothurn	85	74	71	74	72
Zürich	64	68	57	66	74
Neuenburg	71	71	55	68	83
Baselland	51	69	72	75	69
Genf	61	36	75	71	82
b) Kantone mit mehrheitlich annehmenden Resultaten:					
Schaffhausen	68	60	57	61	52
Uri	59	70	48	63	75
Bern	62	52	54	55	71
Glarus	71	71	66	73	59
Aargau	57	57	63	63	64
Graubünden	57	43	48	41	63
St. Gallen	52	49	60	57	66
Zug	53	65	56	61	48
Luzern	79	51	40	49	62
c) Kantone mit mehrheitlich ablehnenden Resultaten:					
Thurgau	45	49	47	47	62
Schwyz	60	25	49	60	48
Appenzell A.-Rh.	36	42	59	46	58
Wallis	34	46	48	49	62
Nidwalden	74	36	48	38	47
Waadt	26	42	39	38	49
Freiburg	40	36	32	33	35
Obwalden	63	31	46	33	46
Appenzell I.-Rh.	23	23	35	31	15
Ganze Schweiz	55	57	55	58	65
Stimmbeteiligung	64,3	68,1	69,3	77	61,6
Annehmende Stände	—	—	—	—	16 1/2
Verwerfende Stände	—	—	—	—	5 1/2
Referendums-Unterschriften . .	75 930	59 808	149 954	202 224	—

¹ Freiburg und Wallis gleich, Wallis etwas stärkere Stimmbeteiligung.

Arbeiterschaft in Prozent (Verfassungs- und Gesetzesvorlagen)

Getreide- versorgung (Gegen- entwurf)	Alkoholgesetz- revision	Alters- und Hinterlassenen- versicherung	Lohnabbau (Herabsetzung der Besoldungen beim eidg. Personal)	Ausbau der Landes- verteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	Dienst- verhältnis und Versicherung des eidg. Personals	Bundesbahnen	Alters- und Hinterlassenen- versicherung
3. 3. 1929	6. 4. 1930	6. 12. 1931	28. 5. 1933	4. 6. 1939	3. 12. 1939	21. 1. 1945	6. 7. 1947
Obl.	Obl.	Fak.	Fak.	Obl.	Fak.	Fak.	Fak.
Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
49	73	51	77	77	52	75	90
27	73	40	62	89	56	75	91
30	51	49	67	82	37	62	87
42	71	57	57	81	38	65	88
51	75	54	48	48	36	49	88
36	49	28	73	70	46	65	90
37	78	43	59	46	53	58	87
33	67	42	53	82	40	67	87
23	52	20	76	84	63	64	67
35	58	42	62	78	47	61	83
36	56	44	42	81	34	56	68
38	56	48	54	68	31	47	79
16	71	36	51	79	45	65	80
33	57	39	47	70	31	49	80
28	40	26	60	79	35	52	71
24	35	28	57	77	35	57	64
28	66	44	39	75	27	51	76
25	36	21	55	68	31	47	64
32	44	37	35	61	24	31	82
14	68	19	43	52	25	41	71
23	26	16	41	66	21	44	58
32	60	24	46	39	29	43	66
14 ¹	66	9	42	51	28	48	54
22	30	13	41	58	18	39	36
17	54	17	23	59	19	33	65
33	61	40	55	69	38	57	80
67,3	75,9	78,1	80,5	54,7	63,9	52,8	79,7
1	17	—	—	19	—	—	—
21	5	—	—	3	—	—	—
—	—	60 898	325 622	—	40 379	35 493	54 424

stimmungen die Fronten ziemlich scharf gezogen: *auf der einen Seite die Arbeiterschaft, auf der andern Seite die Bauern und das Bürgertum*. Auflockerungen und Ueberschneidungen auf der einen oder andern Seite hat es natürlich immer gegeben, aber die grosse Linie blieb ziemlich eindeutig abgegrenzt. Aus den Verhältniszahlen in den einzelnen Kantonen geht recht deutlich hervor, dass die *Abstimmungsdisziplin* auf seiten der Arbeiterschaft eine relativ gute war.

Die Gegenüberstellung der einzelnen Kantonsresultate nach der genannten Methode lässt in *Tabelle 2* für die Referendumsvorlagen deutlich *drei* verschiedene *Kantonsgruppen* hervortreten:

Gruppe A: Kantone mit mehrheitlich guten Abstimmungsergebnissen (nach der Parole der Arbeiterorganisationen).

Gruppe B: Kantone mit mehrheitlich annehmenden Resultaten.

Gruppe C: Kantone mit mehrheitlich ablehnenden Resultaten.

In der *Tabelle* ist zudem für jede Abstimmung das *beste* und *schlechteste Resultat hervorgehoben*. Bei den drei Vorlagen Getreideversorgung (1929), Alters- und Hinterlassenenversicherung (Vorlage 1931) und Dienstverhältnis des Bundespersonals (1939) vermochte die Parole der Arbeiterschaft gesamthaft keine Mehrheit zu erreichen. Demzufolge sind die Einzelresultate der Kantone relativ niedrig.

Die Feststellungen von *Tabelle 2* finden eine Ergänzung und Zusammenfassung in nachstehender *Tabelle 3*. Sie gibt Auskunft über die *sechs besten* und die *sechs schlechtesten* Kantonsresultate jeder Abstimmung und ihre *Häufigkeit* bei den 13 Abstimmungen. Die Feststellungen der *Tabellen 2* und *3* erfordern keinen ausführlichen Kommentar, sie sprechen für sich selber. Immerhin sei auf einige Besonderheiten der Ergebnisse hingewiesen.

Basel-Stadt steht als Stadtkanton *an der Spitze*. Das ist insofern nicht verwunderlich, weil nachweisbar die Städte im allgemeinen eine bessere Annahme der Postulate der Arbeiterschaft erreichen. Aber trotzdem hat *Basel-Stadt* seinen *Ehrenplatz* verdient. Von den 13 Vorlagen wurde *nur eine verworfen*; zwölfmal gehörte es zu den sechs Kantonen mit besten Resultaten. *Dreimal* hatte *Basel-Stadt* das *beste Resultat* und trug den Sieg davon.

Der Kanton *Tessin* steht wider Erwarten an *zweiter* Stelle und kann mit Recht die grosse *Ueberraschung* unter den Schweizer Kantonen genannt werden. Sind doch seine abstimmungspolitischen Voraussetzungen denkbar ungünstiger als zum Beispiel bei *Basel-Stadt*, und trotzdem wurden nur *zwei Vorlagen verworfen*. Neunmal gehörten seine Resultate zu denen der sechs besten Kantone, und sogar *viermal* hat das *Tessinervolk* die *Siegespalme* bei den untersuchten Abstimmungen errungen. Bemerkenswert ist wieder die

Tabelle 3

	Bei 13 Abstimmungen erhielten die Parolen der Arbeiterschaft		Kantonsergebnis zählte zu den		Bestes Resultat	Schlechtestes Resultat
	mehrheitlich Zustimmung	Ablehnung	6 besten Resultaten	6 schlechtesten Resultaten		
a) Kantone mit mehrheitlich guten Resultaten:						
	Anzahl der Fälle					
Baselstadt	12	1	12	—	3	—
Tessin.....	11	2	9	—	4	—
Solothurn	10	3	7	—	1	—
Zürich	11	2	7	—	1	—
Neuenburg	9	4	8	1	1	—
Baselland.....	9	4	7	—	—	—
Genf.....	9	4	7	2	2	—
b) Kantone mit mehrheitlich annehmenden Resultaten:						
Schaffhausen.....	10	3	2	—	—	—
Uri	10	3	5	1	1	—
Bern	10	3	2	—	—	—
Glarus	9	4	5	1	—	—
Aargau	9	4	2	—	—	—
Graubünden	7	6	2	2	—	—
St. Gallen	7	6	—	—	—	—
Zug	8	5	—	2	—	—
Luzern	7	6	1	3	—	—
c) Kantone mit mehrheitlich ablehnenden Resultaten:						
Thurgau.....	5	8	1	4	—	—
Schwyz	5	8	—	4	—	—
Appenzell A.-Rh.	4	9	—	5	—	1
Wallis.....	4	9	—	5	—	1
Nidwalden	3	10	1	10	—	1
Waadt	2	11	—	5	—	1
Freiburg	2	11	—	10	—	2
Obwalden	2	11	—	12	—	2
Appenzell I.-Rh.....	2	11	—	11	—	5

Feststellung, dass dieser Kanton *seit 1939* bei vier Abstimmungen *dreimal die höchste annehmende Stimmenzahl* aufwies, sogar bei der AHV-Abstimmung. Es würde sich die Mühe lohnen, den Gründen für diese *einzigartige* Erscheinung nachzugehen.

Für den Kanton *Uri* ist bemerkenswert, dass er bei den Abstimmungen seit 1933 (die fünf letzten der Untersuchung) eine *einheitlich gute Linie* aufweist, was zweifellos dem Einfluss der Gewerkschaften zuzuschreiben ist. Von den übrigen innerschweizerischen Kantonen hebt sich *Uri* vorteilhaft ab.

Für *Neuenburg* ist auffallend, dass dieser Kanton, im Gegensatz zu früheren Jahren, seit 1931 keine annehmende Mehrheit mehr aufbrachte für die Parolen der Arbeiterschaft, die AHV-Abstimmung ausgenommen.

Die abgegebenen Ja-Stimmen bei fünf Initiativ-Abstimmungen in Prozent

Tabelle 4	Zollinitiative (Art. 29 u. 89)	Initiative Rothenberger (Alters- und Hinterlassenen- versicherung)	Krisen- initiative	Beschränkung der Anwendung der Dringlich- keitsklausel	Wirtschafts- reform und Rechte der Arbeit	Von den 5 Initiativbegehren wurden		Kantonsergebnis zählte zu den	
						angenommen	verworfen	6 besten Resultaten	6 schlechtesten Resultaten
Datum der Abstimmung	15. 4. 1923	24. 5. 1925	9. 6. 1935	22. 1. 1939	18. 5. 1947	in Fällen			
a) Kantone, die zwei und mehr Initiativen angenommen:									
Baselstadt	58	75	53	83	40	4	1	5	—
Genf	46	56	38	98	39	2	3	4	—
Baselland	35	62	58	73	43	3	2	4	—
Neuenburg	41	51	41	83	38	2	3	3	—
Schaffhausen	29	49	53	79	38	2	3	2	—
Solothurn	33	57	51	70	36	3	2	3	—
Zürich	34	54	49	70	38	2	3	3	—
Tessin	28	59	35	79	40	2	3	3	—
Bern	29	44	54	71	36	2	3	1	—
Aargau	26	44	57	61	32	2	3	1	1
b) Kantone, die nur eine Initiative angenommen:									
Appenzell A.-Rh.	31	36	41	68	20	1	4	—	—
St. Gallen	28	39	37	67	23	1	4	—	—
Graubünden	14	33	47	76	19	1	4	—	—
Glarus	30	38	26	64	28	1	4	—	2
Zug	20	31	34	75	23	1	4	—	—
Uri	21	33	34	69	23	1	4	—	—
Waadt	18	30	33	66	30	1	4	—	—
Thurgau	18	32	37	49	25	—	5	—	1
Luzern	16	25	29	74	17	1	4	—	2
Wallis	8	19	31	70	19	1	4	—	2
Schwyz	14	25	29	57	15	1	4	—	4
Freiburg	9	11	22	77	13	1	4	1	4
Nidwalden	8	14	18	64	15	1	4	—	4
Obwalden	6	12	18	64	5	1	4	—	5
Appenzell I.-Rh.	8	10	19	57	6	1	4	—	5
Ganze Schweiz	27	42	43	69	31	—	—	—	—
Stimmbeteiligung	64,6	66,7	84,4	46,6	59,4	—	—	—	—
Annehmende Stände	1/2	6	4	21	—	—	—	—	—
Verwerfende Stände	21 1/2	16	18	1	22	—	—	—	—
Initiativ-Unterschriften	151 321	78 990	334 699	289 765	161 477	—	—	—	—

Von den Kantonen, die *notorisch* eine *Mehrheit* gegen die *Parolen der Arbeiterschaft* aufweisen, ist *Waadt* der gewichtigste. Zu den grössten Neinsagern gehören die Kantone *Nid- und Obwalden, Freiburg* und *Appenzell I.-Rh.*

Die Kantonsresultate der *Initiativabstimmungen* sind in Tabelle 4 dargestellt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Abstimmungsvorlagen in der *Rechtsform* der Initiative eine geringe Chance für Annahme besitzen. Seit 1920 wurden von 25 Initiativen nur drei angenommen. Da die Aussichten für die Annahme einer Initiative grundsätzlich andere sind als bei den Referendumsvorlagen, wurden sie hier gesondert aufgeführt. Von fünf Volksbegehren, die entweder aus Kreisen der Arbeiterschaft direkt lanciert oder kräftig unterstützt wurden (Initiative *Rothenberger*) erreichte nur eine, die Vorlage auf Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel, die Mehrheit.

In Tabelle 4 sind die Verhältniszahlen für die Ja-Parolen aufgeführt. Da nur fünf Volksbegehren für diese Untersuchung in Betracht fielen, ergab sich bei der Darstellung keine so ausgeprägte Differenzierung wie bei den Referendumsvorlagen. Die Kantone sind in zwei Gruppen aufgeteilt:

Gruppe A: Kantone, die bei *zwei* und mehr Initiativen annahmen.

Gruppe B: Kantone, die nur *eine* oder keine Initiative annahmen.

Ein Vergleich mit den Abstimmungsergebnissen der Referendumsvorlagen lässt gewisse Verschiebungen in der Reihenfolge der Kantone erkennen. Wiederum steht *Basel-Stadt* an der Spitze, ihm folgt diesmal an zweiter Stelle *Genf*, dann *Basel-Land, Neuenburg, Schaffhausen* und *Solothurn*. *Tessin* steht hier an achter Stelle von den insgesamt zehn Kantonen dieser ersten Gruppe.

Die Kantone der Gruppe B haben nur die eine Initiative über die Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel angenommen, die andern vier Volksbegehren alle verworfen. *Thurgau* brachte sogar alle fünf Vorlagen zur Verwerfung. Unter den *Kantonen mit den relativ meisten Neinsagern* figurieren ziemlich die gleichen wie bei den Referendumsvorlagen: *Appenzell I.-Rh., Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schwyz* und *Wallis*.

Zusammenfassung und Ergebnis

Werden die Resultate der 13 Referendums- und der 5 Initiativabstimmungen zusammengefasst und ein *Durchschnitt* errechnet, dann erhalten wir die gewünschte « *kantonale Linie* ». Es zeichnen sich deutliche graduelle Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen ab, wie aus der nachstehenden Rangordnung hervorgeht:

**Kantone, die bei allen 18 Abstimmungen
eine zustimmende Mehrheit aufwiesen**

	In Prozent		In Prozent
Basel-Stadt	69	Neuenburg	58
Tessin	61	Schaffhausen	57
Zürich	60	Bern	55
Solothurn	60	Aargau	53
Basel-Land	59	Uri	52
Genf	59	Glarus	52

**Kantone, die bei allen 18 Abstimmungen
eine ablehnende Mehrheit aufwiesen**

	In Prozent		In Prozent
St. Gallen	49	Waadt	39
Graubünden	49	Zug	38
Thurgau	46	Nidwalden	37
Luzern	46	Freiburg	34
Appenzell A.-Rh.	44	Obwalden	32
Schwyz	41	Appenzell I.-Rh.	29
Wallis	40		

Zwölf Kantone und Halbkantone zeigen im Durchschnitt aller 18 Abstimmungen eine *mehrheitliche Stimmabgabe für die Parolen der Arbeiterschaft*, die von 52 bis auf 69 Prozent ansteigt. Die übrigen 13 Kantone und Halbkantone erreichen nur 29 bis 49 Prozent, weisen also eine *durchschnittliche Ablehnung* der Postulate der Arbeiterschaft auf. Natürlich bestehen zwischen diesen Resultaten und der organisatorischen Stärke der Arbeiterorganisationen in den einzelnen Kantonen engste Zusammenhänge. Es kann hier raumeshalber auf die näheren Einzelheiten nicht eingegangen werden. Eine Darstellung dieser Wechselbeziehungen müsste in einer speziellen Untersuchung erfolgen.

Bei künftigen eidgenössischen Abstimmungen wird man aus diesen Feststellungen die notwendigen Schlussfolgerungen für die Aufklärungsarbeit ziehen müssen.

Willy Keller.